

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 32

Nachruf

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Stoff ab und muß geflickt werden. Wäscherinnen findet man auch nicht immer in allen Verhältnissen, daher der Soldat im Felddienst meistens selbst waschen muß.

Jedem Soldaten sollte auf alle Eventualitäten hin vom Staate ein rothes Flanellhemd verabreicht werden; die Flanelle saugt die Feuchtigkeiten leicht ein, trocknet schnell und erhält die Körperwärme in gleichmäßiger Temperatur, schützt vor Erkältungen, müßte aber nur Abends im Quartier, im Bivouak u., überhaupt bei feuchter, kalter Witterung getragen werden um nicht Mißbrauch damit zu machen; die Flanelle muß auch gewaschen werden, aber weniger oft als das Weißzeug, indem sich auch der Staub mit der Nässe vermischt und Unrath hervorbringt; mit der Flanelle muß aber kein Mißbrauch in Reinlichkeit getrieben werden; Leute, die gewöhnlich Flanelle tragen, werden in der Reinlichkeit nachlässig und wollen dadurch mit der Wäsche Oekonomie treiben, die aber immer zum körperlichen Nachtheil ihr Scherlein beiträgt.

Der Soldat muß sich, so oft als es ihm die Zeit erlaubt, täglich waschen, und zwar den Kopf, den Hals und die Hände, sowie auch sich kämmen. Ferner ist es auch sehr empfehlenswerth, sich die Geschlechtstheile und den Damm zu waschen, um das Ansammeln von Ungeziefer zu verhindern und sich vor dem sogenannten Wolf zu schützen.

Defteres Baden bei der guten Jahreszeit, das Baden der Füße ist bei dem Soldaten zur Erhaltung der Gesundheit absolut nothwendig; denn die Reinheit der Haut unterhält die Ausdünstung, die nicht stattfinden kann, wenn die Poren durch Schmutz verstopft sind; Unreinlichkeit gibt Anlaß zu allen möglichen Krankheiten, namentlich zu der Krätze, beim Militär der größte Krebschaden. Das öftere Baden erquickt merkwürdig den abgespannten, ermüdeten Soldaten, gibt ihm neues Leben, neuen Muth. Mit der Unreinlichkeit ist gewöhnlich ein zweites Laster, die Trägheit und Indolenz verbunden. Beim Baden sind aber verschiedene Vorsichtsmaßregeln zu gebrauchen, und zwar hauptsächlich soll man nie mit erhitztem Körper oder gefülltem Magen ins Wasser gehen. Will man ein ganzes Bad nehmen, so ist die Frühstunde der beste Moment, der Blutkreislauf ist ruhig, der Körper ist nicht aufgeregert und das Bad erquickt für den ganzen Tag, der Mann ist im nüchternsten Zustande. Badet man nach den Exerzitien und Manövern, so ist der Körper immer mehr oder weniger erhitzt, die Haut schwitzig, turgescirend, der Kreislauf beschleunigter, der Magen mehr oder weniger beladen, was leicht Anlaß gibt zu Erkältungen, Verdauungsstörungen, Schlagflüssen und bei großer Hitze zu Sonnenstichen. Geht die Truppe zum Baden, so kleide sie sich leicht an, entleide sich allmählig auf dem Marsche der beengenden Kleidungsstücke, marschire langsam und in Ordnung; bei dem Badplatz angelangt, mache man einen Halt von zirka 10 Minuten, während dessen sich die Soldaten ganz auskleiden und, bevor sie sich ins Wasser stürzen, den Kopf, die Hände und Achselhöhlen waschen. Im großen Sommer sollten die Soldaten alle Tage die

Füße im kalten Wasser baden; das öftere Waschen im kalten, laufenden Wasser stärkt unendlich die Haut, restaurirt und erfrischt, hält die Füße, Strümpfe und Schuhe länger rein. Das Baden wird im Allgemeinen bei uns zu sehr vernachlässigt, die Herren Kommandanten sollten auf diesen Gesundheitsdienstzweig mehr Rücksicht nehmen. Die Reinlichkeit der Haut und der Kleidung sind die Hauptbedingung für Erhaltung der Gesundheit des Soldaten. Die Wäsche muß so oft als nur möglich geändert und gewaschen werden.

Wenn der Schuh beim Fußgänger die beste Fußbekleidung ist, so ist der Stiefel die einzige, die dem Reiter konveniren kann, der aber für den innern und Stalldienst auch mit einem Paar leichten und weichen Schuhen versehen sein könnte. Die Stiefel sollten aber auch weich sein, nicht steif, damit der Reiter im Nothfalle auch leicht marschiren kann.

Damit der Soldat gut beschuht sei, so müssen die Stiefel und Schuhe auf zwei Leisten geschlagen sein, für den rechten und linken Fuß, mit vorn abgerundetem Spitz; das Leder soll weich sein, ausdehnbar, nicht zu weit und nicht zu eng, so daß sich der Fuß darin leicht bewegen kann und nicht gedrückt werde; bei nassem, kothigem Wege sollen die Schuhe mit Fischthran eingeschmiert sein, sonst wird das Leder hart und spröde, drückt unendlich den Fuß, bewirkt Blasen, Entzündungen und sogenannte Hühneraugen, die dann den Soldaten dienstuntauglich machen. Die Schuhsohlen müssen von gut gegerbtem Leder sein, die, indem sie in Goudron gekocht worden sind, waserdicht geworden sind. Dadurch würden die Militärs nicht durch die Feuchtigkeit an den Füßen leiden, welche alle möglichen Katarthe, Diarrhöen u. bewirken, die so viele Leute ins Spital befördern. Auf dem Marsche ist das Tragen von Fußlappen sehr vortheilhaft, nachdem man dieselben gehörig eingeschmiert hat; dadurch werden auch die Strümpfe geschont und die Haut wird geschmeidig und glimpflich erhalten.

(Fortsetzung folgt.)

† Ich habe Ihnen die schmerzliche Mittheilung zu machen, daß am Donnerstag den 4. August, Vormittag gegen 9 Uhr, Herr Kommandant Spiz, Oberinstruktor der luzernerischen Infanterie, einem Brustübel erlegen und mit Tod abgegangen ist. Ein großer Verlust für unser kantonales Wehrwesen!

Was Herrn Spiz an wissenschaftlicher Bildung abgehen mochte, ersetzte er reichlich durch seinen praktischen Sinn, seine Energie, seinen Fleiß, sein taktvolles Auftreten. Daneben war er der treueste Sohn des Vaterlandes, voll Hingebung, voll Begeisterung für das Wohl, die Freiheit und Unabhängigkeit desselben. Herr Spiz hat kaum das 46. Altersjahr erreicht. Wie bald mußte er seinem Gönner, ich möchte fast sagen seinem Ideal, Herrn eidg. Oberst Wieland, ins Grab folgen! Man darf es unbe-

denklich äußern, daß er seinem Beruf, seiner Pflicht-treue zum Opfer gefallen ist; die Theilnahme ist darum hier eine allgemeine und sie wird es überall sein, wo man den Braven näher gekannt hat. V.

Nochmals die Eidgenössische Armbinde.

(Eingesandt.)

Dem Einsender des Artikels in No. 30 der schweizerischen Militärzeitung, betitelt „die Eidgen. Armbinde“, welcher sich berufen glaubt, den §. 85 des Dienstreglementes, betreffend das Tragen des eidgen. Feldzeichens, näher interpretiren zu müssen, und bei diesem Anlasse in eifersüchtiger Wahrung der reglementarischen Vorschriften, aber in nicht sehr respektvoller Weise den höchstgestellten Offizieren der schweizerischen Armee absichtliche Mißachtung derselben vorwirft, diene zur Beruhigung und Belehrung, wenn er überhaupt solcher zugänglich ist, daß das schweizerische Militärdepartement, als die einzig hierfür kompetente Stelle, mit Kreischreiben datirt 8. Merz 1864 betreffend die gleichmäßige Vollziehung des Art. 85 (nicht 65, wie in No. 30 der Militärzeitung gedruckt ist) eine Verordnung erlassen hat, laut welcher die Armbinde getragen werden soll von den Waffenchefs und ihren Adjutanten, sowie von den eidgen. Inspektoren der Infanterie und ihren Adjutanten bei der Inspektion von Truppen.

Wenn also der Herr Einsender, bevor er seine schönen Phrasen über die Gleichstellung aller Krieger beim Volksheere und die Grundlagen der Disziplin &c gedruckt in die Welt hinaus sandte, sich die Mühe genommen hätte, sich gehörigen Ortes zu erkundigen, wie es sich eigentlich mit diesem §. 85 verhalte, so hätte man ihm gewiß bereitwillig den Aufschluß ertheilt, daß allerdings auch eine im Inlande und im Namen der Eidgenossenschaft vorgenommene Inspektion über ein beliebiges Kontingent eine „Eidgenössische Sendung“ ist.

Die fragliche Vollziehungsverordnung des schweiz. Militärdepartementes, datirt 8. März l. J., lautet folgendermaßen:

„Um dem Art. 85 des Reglementes über den innern Dienst eine gleichmäßige Vollziehung zu verschaffen, laden wir Sie hiemit ein, den in den gewöhnlichen Schuldienst abgehenden taktischen Einheiten und Detachementen die Armbinde von nun an nicht mehr mitzugeben.

Dieselbe soll in Zukunft nur getragen werden:

1. Im aktiven Felddienste.
2. Bei Truppenzusammenzügen.
3. Von den Waffenchefs und ihren Adjutanten

bei der Inspektion von Truppen und andern ihnen übertragenen eidg. Funktionen.

4. Von den eidg. Inspektoren der Infanterie und ihren Adjutanten.
5. Ueberhaupt von denjenigen Offizieren, welche mit eidg. Inspektionen und andern ähnlichen Missionen betraut werden.

Bei diesem Anlasse ersuchen wir Sie, durch die Oberinstruktoren Ihres Kantons anlässlich des Unterrichtes für den innern Dienst einen Druckfehler berichtigen zu lassen, der bei der definitiven Ausgabe des Reglements von der ersten Auflage her stehen geblieben ist und darin besteht, daß im §. 10 auf die §§. 152 und 169 statt auf die §§. 143 und 161 des Felddienstreglements verwiesen wird.“

Soeben ist im Verlag von Friedr. Schulthess in Zürich erschienen und versandt:

Der Deutsch-Dänische Krieg.

Politisch-militärisch beschrieben

von

W. Rüstow,

Oberst-Brigadier.

Mit Karten und Plänen.

Zweite Abtheilung. 8° Brosch. Fr. 3.

Diese vom Publikum mit großem Beifall aufgenommene Arbeit, welche, wie des Verfassers Beschreibungen der neuern Kriege, die Ereignisse kritisch beleuchtet und den Schein von dem Wesen trennt, wird, wie jetzt die Dinge sich gestalten, aus drei, höchstens vier Abtheilungen bestehen.

Verlag von Franz Lobeck in Berlin, zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Der siebenjährige Krieg.

Von Ferd. Schmidt.

Illustrirt von L. Burger.

Mit 13 kostbaren Illustrationen in Holzstich. 3te Auflage. Elegant geh. 15 Sgr. oder 2 Fr.

Die Jahrgänge der schweizerischen Militärzeitung von 1852 an, als dem Zeitpunkt, wo sie Herr Oberst Hans Wieland sel. als damaliger Hauptmann zu redigiren begann, bis auf den laufenden vollständig, steif brochirt, in bestem Zustand, werden zum Kauf angeboten.

Der Verkäufer ist durch die verehrl. Redaktion zu erfahren.